

Memorandum zur Korporationsfrage

vorgelegt der Rektorenkonferenz in Köln, am 30. Juli 1951

Ew. Magnifizenzen! Die unterzeichneten studentischen Verbände geben sich die Ehre, ihre Auffassung zu den Fragen der Korporationen, des öffentlichen Farbentragens und der Mensur zu übermitteln.

Als im Jahre 1935 zwangsaufgelöste Verbände betrachten wir die Bestrebungen innerhalb der Rektorenkonferenz, die im Ergebnis auf die Beseitigung der korporativen Studentenvereinigungen in ihrer traditionellen Form hinauslaufen, mit besonderer Sorge.

Die Angehörigen unserer Verbände haben auf Grund ihrer korporationsstudentischen Erziehung eine klare Vorstellung von demokratischer Lebensauffassung. Wir dürfen daran erinnern, daß die einzige deutsche, mehr als hundertjährige Tradition im Hinblick auf das parlamentarische und föderative Prinzip in unseren Verbänden zu finden ist, und daß jenes, dem Führergedanken widerstrebende, uns jedoch unabdingbare Grundgesetz unserer Lebensbünde der hauptsächliche Grund war, uns unter dem vergangenen Regime aufzulösen.

Wir möchten daher zunächst die ernsthafte Bitte äußern, uns nicht mit dem — zumindest schon lange nicht mehr existierenden — Korporationstyp zu identifizieren, wie er mit den Begriffen „unfreiheitliche Vereinsdisziplin“, „besonderer studentischer Ehrbegriff“, „Abhaltung von geistlosen und lärmenden Massengelagen“ charakterisiert wird. Soweit es sich fernerhin um öffentliches Farbentragen handelt, ist uns nicht bekannt geworden, daß eine unserer Verbindungen durch ein solches Verhalten die im allgemeinen gebotene Zurückhaltung verletzt hat. Wenn Mensuren ausgefochten worden sind, so geschah dies an Orten und unter Beachtung von Vorkehrungen, die jegliche Verantwortung der Universitäten und Hochschulen ausschloß. Die Beteiligten hielten im übrigen strengstens auf absolut unfallsichere Schutzvorrichtungen und auf ein einwandfreies, sportliches Verhalten der Fechter und vermieden dadurch sowohl schwere als auch gar lebensgefährliche Verletzungen, wie sie bei der Veranstaltung von Box-

kämpfen gang und gäbe sind und sich auch bei den Sportfechtkämpfen nach internationalen Regeln nicht vermeiden lassen, wie die beiden Todesfälle der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben.

Dies vorausgeschickt, glauben wir, den Streit um die korporativen Studentenverbindungen in einer abseits von den äußerlichen Dingen liegenden, sehr viel schwerwiegenden, ja geradezu verhängnisvollen Entwicklung sehen und hierzu wie folgt Stellung nehmen zu müssen.

Die Beschlüsse der Rektorenkonferenz zur Frage der studentischen Gemeinschaften haben in unseren Verbänden insofern ein Befremden ausgelöst, als sie auf Vorstellungen beruhen, die gewisse Auswüchse aus der Zeit um die Jahrhundertwende bis zum Jahre 1914 zum Vorbild des studentischen Korporationslebens nehmen und dementsprechend jahrelang den Stoff für satyrische Zeitschriften abgaben. Aus diesem Grunde haben andererseits und insbesondere wir heutigen, also aktiven Mitglieder unserer Verbindungen durch die diesbezüglichen Äußerungen der Beschlüsse der Rektorenkonferenzen nicht getroffen fühlen können. Wir haben es nur lebhaft bedauert, daß sich offenbar zufolge einer gegen uns vielseitig geführten Hetze kein Vertrauensverhältnis zwischen den korporativen Studenten einerseits und einzelnen Rektoren und Professoren andererseits bilden konnte, durch das den letzteren die Möglichkeit gegeben worden wäre, uns auch im Rahmen des Verbindungslebens so kennenzulernen, wie wir wirklich sind.

Der „Industriekurier“ vom 21. 7. 1951 veröffentlicht auszugsweise ein Rechtsgutachten, das der Rektor der Universität Bonn, Herr Professor Friesenhahn, am 5. 1. 1951 auf der Heidelberger Rektorenkonferenz zur Frage des Aufsichtsrechtes der Hochschulen über studentische Verbindungen erstattet hat. Wir sehen uns angesichts dieser Ausführungen und gewisser gegen uns gerichteter Bestrebungen, die zwangsläufig von den Äußerungen der Rektorenkonferenzen unterstützt werden, veranlaßt und darüber hinaus verpflichtet, klar unseren Standpunkt darzulegen und zu behaupten.

Wir müssen mit Besorgnis und Bestürzung feststellen, daß heute mit ähnlichen Argumenten gegen die sogenannten schlagenden Verbindungen polemisiert wird, wie sie aus den Jahren nach 1933 noch bekannt sind und daß mit der These und dem „Aspekt“ von der universitas magistrorum et scholarium und von der Erziehungsaufgabe der Universität in einer Weise in die akademische Vereinigungsfreiheit eingegriffen werden soll, die persönliche Reminiszenzen an die einschlägigen Lenkungsmaßnahmen der Vergangenheit erweckt. Wir möchten uns nicht wie nach 1945 erneut dem Vorwurf aussetzen, nicht rechtzeitig und eindeutig genug einer Entwicklung entgegengetreten zu sein, die aus einer den Grundbegriff der Freiheit beschränkenden Gesamthaltung erwächst.

Wenn wir unsere Stimme für die Freiheit erheben, so haben wir nicht die Absicht, uns durch lautes Protestieren Gehör zu verschaffen, bitten vielmehr darum, sich unserer Sorge um die hier gefährdeten bürgerlichen und akademischen Freiheiten nicht zu verschließen und unsere Argumente unter folgenden Gesichtspunkten unvoreingenommen zu prüfen:

1. Die ständige Diffamierung des Korporationsstudententums durch Presse und Rundfunk oder Äußerungen aus Hochschulkreisen auf der einen Seite und der Ruf nach neuen studentischen Gemeinschaften, der von den gleichen Stellen ergeht, auf der anderen Seite, zwingen uns zu der Auffassung, daß gewisse uns ablehnende, wenn auch heterogene Kreise es versuchen, die Durchsetzung ihrer weltanschaulich-politischen Überzeugung auf der Ebene des studentischen Gemeinschaftslebens dadurch zu erreichen, daß sie ihre Bestrebungen in die Gestalt der Erziehungsaufgabe der Hochschulen kleiden. Wir empfinden diesen Geist autoritärer Lenkungsversuche auf der akademischen Ebene als besonders schmerzlich und für die Entwicklung einer freiheitlichen Universität als außerordentlich gefährlich.
2. Aus religiösen Gesichtspunkten wird von maßgeblicher katholischer Seite die Mensur als schwere, auch der Materie nach gravierende Sünde, die die ipso facto eintretende Exkommunikation nach sich zieht, bekämpft und damit das gesamte Waffenstudententum abgelehnt. Eine entsprechende Kampfansage liegt in dem Aufsatz von Paul Benkart „Worum geht es eigentlich? Eine Frage zur Bestimmungsmensur, Waffenstudententum und CDA“ in Heft 8 „Lebendiges Zeugnis“ der Akademischen Bonifatius-Einigung, Mai 1951.

In der Annahme, daß auch die Rektorenkonferenz hiervon unterrichtet ist, geben wir der Überzeugung Ausdruck, daß der sich hier offenbarende religiös-konfessionellen Intoleranz kein Raum gegeben werden wird. Die Kirche und ihre Vertreter mögen den Angehörigen ihres Bekenntnisses ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen vorschreiben und auch Kirchenstrafen androhen. Niemals aber kann in einem freiheitlichen Staate geduldet werden, daß Andersgläubige von solchen Anschauungen und Maßnahmen dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden, daß gewisse

kirchliche Argumente Berücksichtigung gegenüber den Andersdenkenden finden. Wer der katholischen Kirche nicht angehört — und das ist bei der großen Mehrzahl der heutigen waffenstudentischen Generation der Fall —, soll und darf nicht aus deren konfessionell bedingter Moralauffassung in der seinigen tangiert werden. Darüber hinaus gibt es auch namhafte Vertreter des Katholizismus, die auf dem Standpunkt stehen, daß mit der Verurteilung des Zweikampfes nur das Duell, nicht aber die Mensur als sportliche Übung getroffen wird.

3. Was den wissenschaftlichen Aspekt anlangt, so handelt es sich um die Tatsache, daß ein deutscher Rechtslehrer, Herr Professor Friesenhahn, aus zwei Thesen, die weder historisch noch gesetzlich begründet werden können, schwerwiegende in die persönliche Freiheit eingreifende Rechtsfolgen ableitet und schließlich, trotz der der Zweifelhaftheit seiner Rechtsauffassung, es auf einen Prozeß über die Verfassungsmäßigkeit der Rektorenkonferenz-Beschlüsse ankommen lassen will, wobei er empfiehlt, lieber eine Niederlage einzustecken als zurückzuweichen.

Die Rechtslage selbst scheint uns sehr eindeutig zu sein, wenn wir uns die Ausführungen unserer namhaften deutschen Rechtslehrer vergegenwärtigen.

Eine „universitas magistrorum et scholarium“ gibt es seit einigen Jahrhunderten nicht mehr. An ihre Stelle ist die „universitas literarum“ getreten. Humanismus und Aufklärung bildeten die geistigen Grundlagen unserer heutigen Hochschulen. Diese sind schon seit Jahrhunderten keine Körperschaften im Sinne des Verwaltungsrechts, sondern Anstalten, und die Studenten nicht deren Mitglieder, sondern Benutzer. Der Versuch des Herrn Professor Friesenhahn, den Körperschaftsgedanken stärker herauszukehren, bedeutet daher historisch die Einleitung einer rückläufigen Bewegung.

Die heutige Universität, also nicht die mittelalterliche, hat auch nicht die Erziehungsaufgabe, wie sie von Herrn Professor Friesenhahn unterstellt wird. Auch dies ist herrschende Lehrmeinung (vgl. u. a. Jellinek, Verwaltungsrecht, 1948, S. 516). An diesen feststehenden Rechtstatsachen dürfte nicht zu rütteln sein, besonders nicht zu Gunsten autoritativer Bestrebungen. Wir lehnen nicht nur das Arbeits- oder gar Konzentrationslager aus Überzeugung ab, sondern hassen leidenschaftlich jede Art von Gesinnungszwang, denn er ist der erste und gefährlichste Schritt zur Vermassung.

Diese Gefahr ist nach dem Zusammenbruch keineswegs gebannt, sondern leider noch immer gegenwärtig. Wir möchten auf die warnende Stimme nur eines Rechtslehrers, Professor Forsthoff (Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1950, S. 370, hinweisen, der die Symptome unserer Zeit, wie uns scheint, klar erkannt hat: „Diese Anstaltsgewalt hat persönliche und sachliche Grenzen. Die persönliche Grenze wurde . . . besprochen. Wichtiger noch ist die sachliche Schranke. Die Anstalt darf nur befehlen und for-

dern, was durch den Zweck der Anstalt selbst geboten ist. Das erscheint uns selbstverständlich. Die Verwaltungsgeschichte der neuesten Zeit zeigt, daß das Gegenteil zutrifft."

Wir hoffen, daß die Auffassung von Professor Forsthoff nicht durch ein weiteres Beispiel ihre Bekräftigung erfährt.

Wir möchten mit Hatschek (Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 1924, S. 454) meinen, daß die Anstaltsordnung nicht auf Grund eines Verwaltungsaktes auf Unterwerfung, den die Immatrikulation nach unserer Ansicht darstellt, die Möglichkeit gewinnen dürfe, über die Schranken des Gesetzes hinaus den sich ihr Unterwerfenden in seinen verfassungsmäßig gewährleisteten, unmittelbar wirkenden oder gesetzlich ausgestalteten Freiheitsrechten zu beschränken.

Die waffenstudentischen Verbände sind einmal Opfer eines Rechtsradikalismus geworden. Es ist nur zu verständlich, wenn sie sich heute gegen jeden Radikalismus, gleich von welcher Seite er kommt, zur Wehr setzen.

Das selbstverständliche, historisch wie sachlich begründete Recht zur disziplinarischen Überwachung des Studenten, wie seiner Vereinigungen, in der Hand der Hochschulen darf unserer Meinung nach nicht als ein Instrument zur Verwirklichung bestimmter weltanschaulicher, politischer oder hochschulpolitischer Bestrebungen verwandt werden.

Nur wenn den Studenten die Freiheiten gegeben und belassen werden, die der Herr Bundesminister des Innern, der zugleich verantwortlicher Minister für den Schutz der Verfassung ist, unlängst in seiner Universitätsrede umrissen hat, ist eine freiheitliche und friedliche Entwicklung unserer Universitäten und Hochschulen gewährleistet.

Wir, die eingangs genannten Verbände, werden auch in Zukunft in den Fragen des Farbentragens in der Öffentlichkeit und der Mensur, die wir als allein streitige Punkte ansehen, Zurückhaltung üben. Als Anregung möchten wir hinsichtlich des Farbentragens die Rektorenkonferenz bitten, die Frage örtlicher Regelung, d. h. der betreffenden Hochschule in Einvernehmen mit der Bürgerschaft der Hochschulstadt und den Korporationen, zu überlassen. Die Austragung von Mensuren, die, wie festgestellt werden darf, keine ehrlose Handlung darstellt, also auch nicht mit Relegation geahndet werden darf, kann immer in einer Weise erfolgen, die keinerlei Beeinträchtigung des sozialen Friedens, der akademischen

Disziplin und des Ansehens und Wirkens der Hochschule mit sich bringt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird auch an dieser Stelle nochmals betont, daß es sich bei der Mensur um eine rein sportliche Übung handelt, der kein persönlicher Ehrenhandel zu Grunde liegt, die also kein Duell ist.

Wir würden es ganz besonders begrüßen, wenn unsere verehrten Herren Professoren wieder den Weg zu unseren Veranstaltungen finden würden, um sich von unserem Wollen und Handeln ein eigenes, nicht von anderer Seite böswillig verzerrtes Bild zu machen. Wir sind der Überzeugung, daß durch gegenseitiges Verständnis dem angeblich bedrohten Frieden an der Hochschule besser gedient ist als durch die Herabsetzung dessen, was seit Jahrhunderten Brauch und bestimmt nicht sittenwidrig ist. Wir glauben, daß der Friede an den Hochschulen nicht durch uns gefährdet ist, sondern daß gewisse politische Interessengruppen alles aufbieten, um unter Verleumdung des Waffenstudententums eine unfriedliche Situation zu schaffen, aus der sie glauben Vorteile ziehen zu können. Vorfälle der letzten Zeit beweisen dies.

Es scheint uns unter den obwaltenden Umständen notwendig, der Rektorenkonferenz unsere Auffassung in voller Klarheit zu unterbreiten. Wir bitten die Magnifizenzen, den Wünschen der Intoleranz und des Kollektivismus keinesfalls stattzugeben, um damit die Bestrebungen zu fördern, deren Anfänge wir sehen, von deren Wegen wir jedoch nicht wissen wohin sie führen — worüber wir aber aus den Beispielen der Vergangenheit eine lebhaftere Vorstellung haben.

Wenn die Magnifizenzen — wie vorgeschlagen — sich zunächst persönlich über unser Wesen und Wollen unterrichten, sind wir gewiß, daß wir, wenn auch nicht in allen Fällen auf Zustimmung, so doch auf die in einem demokratischen Staat und an freiheitlichen Hochschulen unverzichtbare Toleranz Andersdenkenden gegenüber rechnen dürfen.

Es kann nicht im Sinne des heutigen Staates und der Hochschule liegen, Kräfte, die so loyal und ehrlich zur Mitarbeit an der Demokratie bereit sind, in die Illegalität zu drängen.

Wir bitten, unsere Auffassung dahin äußern zu dürfen, daß uns jedenfalls dieser Weg fairer und den Hochschulen würdiger erscheint, als es auf Prozesse ankommen zu lassen, wie sie in dem oben angeführten, der Rektorenkonferenz vorgelegten Rechtsgutachten als möglich in Aussicht gestellt werden.

Hamburg, im Juli 1951

Coburger Convent

Kösener Senioren-Convent-Verband

Im Auftrage:

(gez.) Pantel
stud. rer. pol.

Weinheimer
Corpsstudentische
Arbeitsgemeinschaft